

# Neue Pflichten für die Bereitstellung von Holz: EU-Verordnung über entwaldungsfreie Lieferketten!

Vorweg: Vor Redaktionsschluss hat die EU-Kommission eine Verschiebung der EU-Verordnung (VO) zu „Entwaldungsfreien Lieferketten“ (kurz: EUDR) (EU 2023/1115) um ein Jahr vorgeschlagen, sodass diese erst zum 30.12.2025 wirksam werden soll. Diesem Vorschlag muss allerdings noch das EU-Parlament und der Rat der Europäischen Union zustimmen. Diese Zustimmung war bis zum Redaktionsschluss noch nicht erfolgt. Eine inhaltliche Änderung wird von der EU-Kommission nicht in Betracht gezogen. In Zukunft darf Holz nur noch verkauft werden, wenn die Anforderungen der Verordnung eingehalten sind. Der nachfolgende Beitrag dient einem ersten Überblick zu den neuen EU-rechtlichen Vorgaben und soll eine Sensibilisierung für dieses nicht zu unterschätzende Thema schaffen.

## 1. Hintergrund und Ziele der EUDR

Am 30.06.2023 ist die EU-Verordnung in Kraft getreten. Mit der neuen VO will die EU der weltweiten Entwaldung entgegenwirken. Primäres Schutzgut sind damit die Wälder und die Biodiversität. Entwaldung im Sinne der EUDR meint die Umwandlung von Wald in landwirtschaftliche Nutzfläche. Erfasst werden die in diesem Zusammenhang als kritisch ausgemachten Produktgruppen Soja, Palmöl, Rinder, Kaffee, Kakao, Kautschuk und Holz. Diese Rohstoffe dürfen nicht auf Flächen produziert worden sein, auf denen nach dem 31. Dezember 2020 eine Entwaldung oder Waldschädigung stattgefunden hat. Die EU-rechtlichen Vorgaben gelten für die Produktion der genannten relevanten Rohstoffe sowohl in Drittstaaten als auch in den EU-Mitgliedsstaaten.

Die EUDR ist eine EU-Verordnung mit Gesetzescharakter und gilt unmittelbar. Bis zum Redaktionsschluss lag durch den Bundesgesetzgeber noch kein nationales Durchführungsrecht vor.

## 2. Anwendungsbereich und Adressatenkreis der EUDR

Die EUDR erfasst das Inverkehrbringen oder das Bereitstellen von relevanten Erzeugnissen

auf dem Markt der EU sowie die Ausfuhr derselben aus der EU. Bei der Primärproduktion von Holz betrifft dies die Erzeugnisse Rohholz und Brennholz. Schwellenwerte oder Mindestmengen kennt die EUDR dabei nicht. Die Verordnung richtet sich auch an alle waldbesitzenden natürlichen und juristischen Personen, die erwerbsmäßig tätig werden, somit an alle Waldbesitzenden, die Holzprodukte verkaufen. Abhängig von der konkreten Handlung wird zwischen Marktteilnehmern (= Inverkehrbringen oder Ausführen von Rohstoffen) und Händlern (= Bereitstellen von Rohstoffen) unterschieden.

Mit der VO dürfen relevante Rohstoffe und Produkte nur noch in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, wenn sie entsprechend Art. 3 der VO:

- entwaldungs- und waldschädigungsfrei sind,
- im Einklang mit den Gesetzen des Ursprungslands produziert worden sind und
- eine Sorgfaltserklärung vorliegt.

## 3. Sorgfaltserklärung und Dokumentationspflicht

Soll Holz in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt oder ausgeführt werden, muss eine Sorgfaltserklärung im Informationssystem der Europäischen Kommission eingereicht werden. Mit der Sorgfaltserklärung bestätigen die Marktteilnehmenden, dass sie ihrer Sorgfaltspflicht nachgekommen sind und das Holz entwaldungsfrei und gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften erzeugt wurde (siehe Ziffer 2.).

In der Sorgfaltserklärung sind folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Marktteilnehmenden;
- Art der Erzeugnisse:
  - Holzartenliste (Baumarten, wissenschaftliche Bezeichnung auf Ebene der Gattung)

- Handelsbezeichnungen (HS-Codes gemäß Anhang I der EU-Verordnung: 4403 für Rohholz, 4401 für Brennholz, 4404 für Holzpfähle) und Menge in z. B. Festmeter;

- Geolokalisierung: Erfassung der geographischen Lage der Waldflächen (bzw. Grundstücke), auf denen der Holzeinschlag geplant ist (Datenimport von Geodaten entsprechend der Vorgaben oder manuelle Erfassung im System). Es ist zulässig, alle Waldgrundstücke, die von einer teilnehmenden Person bewirtschaftet werden, in einer Sorgfaltserklärung anzugeben.

- Waldflächen/Grundstücke < 4 Hektar: Erfassung einer einzelnen Koordinate (Punkt)

- Waldflächen/Grundstücke > 4 Hektar: Erfassung immer als flächiges Objekt (Polygon)

- Bestätigung, dass der Sorgfaltspflicht Genüge getan wurde durch Übermittlung der Sorgfaltserklärung;

- Unterschrift des Marktteilnehmenden.

Die Eingabe der Informationen erfolgt durch die Marktteilnehmenden oder dessen Bevollmächtigte im EU-Informationssystem. Das EU-Informationssystem generiert daraufhin eine Referenznummer. Das System befindet sich derzeit in der Testphase.

Mit der Referenznummer erhalten die Marktteilnehmenden zu der abgegebenen Sorgfaltserklärung automatisch zwei Verifizierungsnummern. Die erste Verifizierungsnummer bestätigt die Gültigkeit der Referenznummer und ist immer zusammen mit der Referenznummer an den Holzhandel weiterzugeben. Durch die freiwillige Weitergabe der zweiten Verifizierungsnummer können die Marktteilnehmenden Holzabnehmenden ermöglichen, die vollständigen Inhalte der Sorgfaltserklärung einsehen zu können. Bei einer Bevollmächtigung ist deshalb auch zu regeln, welche Verifizierungsnummern weitergegeben werden dürfen.

Im Rahmen der Informationsanforderungen als Teil der Sorgfaltspflicht sind die ge-

sammelten Daten zu dokumentieren und mit entsprechenden Nachweisen (Holzverkaufsverträge, Rechnungen, o. ä.) für fünf Jahre aufzubewahren. Im Falle einer Kontrolle müssen diese Informationen der prüfenden Behörde vorgelegt werden.

#### 4. Bevollmächtigung und Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Es ist zulässig, eine bevollmächtigte Person zu beauftragen, die Sorgfaltserklärung im Namen des Marktteilnehmenden zu übermitteln. Dies können beispielsweise Forstbetriebsgemeinschaft oder ein anderer Forstwirtschaftlicher Zusammenschluss, Rundholzhandel, Sägewerk usw. sein. Die Vollmacht muss im Falle einer Kontrolle schriftlich vorliegen. Der Marktteilnehmende behält dabei die volle Verantwortung dafür, dass das in Verkehr gebrachte Holz verordnungskonform ist.

Im Falle einer Bevollmächtigung müssen die Bevollmächtigten für jeden Marktteilnehmenden bzw. jedes Mitglied eine einzelne Sorgfaltserklärung abgeben. Eine Bündelung für mehrere Personen ist dabei nicht möglich, weil die Haftung für die Einhaltung der VO beim jeweils einzelnen Mitglied des Zusammenschlusses verbleibt.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse können aber auch als Marktteilnehmende im eigenen Namen Holz für ihre Mitglieder in Verkehr bringen. Das funktioniert nur, wenn der Zusammenschluss das stehende Holz auf

dem Stock von seinen Mitgliedern kauft und es dann in Verkehr bringt (stehendes Holz unterliegt nicht der EUDR). Dies hat den Vorteil, dass lediglich eine Sorgfaltserklärung für das gesamte Holz eingereicht werden muss und nicht jedes Mitglied einzeln. Allerdings haftet der Forstwirtschaftliche Zusammenschluss in dieser Fallkonstellation dann selbst für die Einhaltung der VO.

#### 5. Kontrolle

Als unmittelbar geltendes Unionsrecht muss die Verordnung nicht in nationales Recht umgesetzt werden. Um die Verpflichtungen aus der Verordnung vollständig und bundeseinheitlich zu erfüllen, sind jedoch zusätzlich nationale Durchführungsbestimmungen erforderlich, welche noch ausstehen. Es sind insbesondere Regelungen zu Zuständigkeiten und Befugnissen der beteiligten Behörden sowie zur nationalen Ausgestaltung der Ordnungswidrigkeits- und Strafbestimmungen zu treffen.

Für die erforderlichen Kontrollen sieht die VO feste Quoten vor. Diese müssen sich je nach Risiko der Erzeugerländer der Rohstoffe für Verstöße gegen die VO auf mindestens 1% (niedriges Risiko), 3% (Standard-Risiko) und 9% (hohes Risiko) der Marktteilnehmenden erstrecken. Eine Risikoeinstufung der Erzeugerländer ist bisher nicht erfolgt. Die Grundlage einer Prüfung durch die Länder bilden die von den Marktteilnehmenden in dem EU-Informationssystem eingereichten Sorgfaltserklärungen.

#### 6. Ausblick

Die EUDR fordert einige neue Formalitäten, bevor der Holzverkauf starten kann. Es bleibt abzuwarten, wie das Informationssystem der EU, auf welchem die Sorgfaltserklärung online abzugeben ist, konkret ausgestaltet ist und unter welcher URL es im Internet aufgerufen werden kann. Nicht nur für die privaten Waldbesitzenden dürfte die in diesem Zusammenhang abgefragte Geolokalisierung (= Geokoordinaten des Holzeinschlags) erstmal ungewöhnlich sein. Die Daten müssen aber erhoben werden. Das geht beispielsweise manuell in der Fläche mit einem GPS-fähigen Tablet/Smartphone oder über digitale Karten in öffentlich zugänglichen Geoportalen (z.B. GeoSN, abzurufen unter: [www.geosn.sachsen.de](http://www.geosn.sachsen.de)). Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat ein „nationales Stakeholderforum für Entwaldungsfreie Lieferketten“ gegründet, um Vertreterinnen und Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft über diesen EU-Prozess zu informieren und auf die Verordnung vorzubereiten. Dieses Forum wird die zentrale Plattform und Ideenmarktplatz für die nationale Umsetzung und Anwendung der Regelungen sein. Auch für die Forstwirtschaft wird eine auf ihre Bedürfnisse zugeschnittene Handreichung erwartet.

Dr. Anja Trute-Lahmann  
ist Referentin im Referat Obere  
Forst- und Jagdbehörde bei  
Sachsenforst

